

# Bau- und Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Merishausen



**Gestützt auf Art. 6 des kantonalen Baugesetzes erlässt die Gemeinde Merishausen die nachstehende Bau- und Nutzungsordnung, wobei die darin in der männlichen Form aufgeführten Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten.**

**➤ Auszug davon, den auch die Mieter der Hagenhütte beachten müssen!**

## **Zonenüberlagerungen**

### **Art. 33 Landschaftsschutzgebiet Randen**

<sup>1</sup> Das Landschaftsschutzgebiet Randen erstrebt die Erhaltung des Gebietes in seiner natürlichen Schönheit. Eingriffe, welche zu einer Beeinträchtigung der Eigenart der Randenlandschaft führen können, sind untersagt.

<sup>6</sup> Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Die Randenlandschaft soll auch erholungssuchenden Wanderern und für wenig störende Sportarten erhalten bleiben. Insbesondere soll auch dem Wild Ruhe gegönnt werden.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat erteilt nur dann Bewilligungen, wenn die zu erwartenden Einwirkungen auf die Natur und die Erholungssuchenden vertretbar sind. Er kann Auflagen verfügen und Gebühren erheben.